
(Adresse)

(PLZ, Ort)

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen
Fachbereich I - Organisation
Rathausstraße 48

56203 Höhr-Grenzhausen

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 – 2028

Ich bitte um Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Schöffin/eines Schöffen für die

- Stadt Höhr-Grenzhausen,
- Gemeinde Hillscheid,
- Gemeinde Hilgert,
- Gemeinde Kammerforst.

Allgemeine Hinweise:

Bevor Sie die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterzeichnen, bitten wir Sie zu prüfen, ob bei Ihnen gesetzliche Gründe vorliegen, die die Wahl zur Schöffin/zum Schöffin unmöglich machen (siehe Seite 3 dieses Vordrucks; **Anlage**).

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Aussagen an, sofern diese zutreffen:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer vorsätzlichen Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, auf Grund der Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter drohen kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war kein hauptamtlicher/inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Angaben zur Person

Name: _____

Ggf. Geburtsname: _____

Akademische Grade: _____

Familienstand: _____

Geburtsjahr: _____

Geburtsort: _____

Beruf: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch

PLZ, Ort: _____

zum Zeitpunkt der Aufstellung in der Stadt/Gemeinde wohnhaft: ja nein

Tätigkeit als Schöffe in der **Vor**periode (2018-2023): ja nein

Tätigkeit als Schöffe in der **Vor-Vor**periode (2014-2018): ja nein

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt eines Schöffen/einer Schöffin

am Amtsgericht oder am Landgericht (ggf. kurze Begründung).

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....
(Datum/Ort, Unterschrift)

Ich bin mit der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Löschung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden; ebenso wie die Weiterleitung meiner Daten an die Gremien der jeweiligen Kommune sowie an das Amtsgericht Montabaur für die Zwecke der Schöffenwahl.

.....
(Datum/Ort, Unterschrift)

Hinderungs-/Ablehnungsgründe für die Wahl zur Schöffin/zum Schöffen

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 [Ablehnungsrecht]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a. in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b. in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c. bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.